

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 14. Oktober 2025

**Dossier Nr. 11725, «Kultur-Aktualität» vom 12. September 2025 –
«Soziale Medien und Gewalt nach Kirk-Attentat»**

Sehr geehrter Herr XY

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 12. September 2025, mit dem Sie obigen Beitrag wie folgt beanstanden:

<https://www.srf.ch/kultur/gesellschaft-religion/soziale-medien-und-gewalt-nach-kirk-attentat-macht-des-algorithmus-und-duerftige-moderation>

«Die pauschale Bezeichnung des am 10.09.2025 getöteten Influencers Charlie Kirk als rechtsextrem ist nicht mit dem Sachgerechtigkeitsgebot vereinbar. Es ist zwischen konservativen und rechtsextremen Ansichten zu unterscheiden und wenn man sich für den zweiten, diffamierenden Begriff entscheidet, ist dies zu begründen.»

Vorbemerkung:

Es sind mehrere Beanstandungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Ermordung des amerikanischen Politikaktivisten Charlie Kirk eingegangen. Im Zentrum stand bei allen Beanstandungen die politische Situierung von Charlie Kirk. Die Stossrichtung der Kritik hingegen war völlig gegensätzlich: Die einen forderten, Kirk dürfe nicht als rechtsextrem bezeichnet werden. Die andern hingegen verlangten, SRF müsste ihn als rechtsextrem einordnen; Begriffe wie rechts oder rechtskonservativ seien hier verharmlosend.

Die Redaktion hat eine Stellungnahme für alle Beanstandungen verfasst:

Ein Quervergleich mit internationalen und anderen führenden Schweizer Medien zeigt, dass die Begrifflichkeiten in der Berichterstattung in diesem Fall relativ weit auseinanderklaffen. Mal wird Kirk als rechts, mal als rechtsliberal, als rechtskonservativ, als rechtsradikal, als rechtsextrem oder gar als faschistisch bezeichnet. Die Begriffswahl hängt oft, aber längst nicht immer, mit der politischen Situierung des jeweiligen Publikationsorgans zusammen. Allerdings nicht konsequent: So bezeichnete in einem langen Artikel auch die durchaus bürgerliche «Frankfurter Allgemeine Zeitung» Kirk als rechtsextrem und leitet den entsprechenden Text ein mit dem Satz «Mit seiner Organisation 'Turning Point' begeisterte er junge Menschen für Donald Trump, für rassistische Ideen und den christlichen Nationalismus.» Anschliessend erläutert und begründet die «FAZ» ihre Einschätzung ausführlich.

Bei SRF bezeichnen wir Charlie Kirk mehrheitlich als rechts oder als rechtskonservativ, nur ganz vereinzelt als rechtsextrem. Aufgrund der Fülle von öffentlichen Äusserungen des ermordeten Aktivisten lassen sich alle drei Bezeichnungen rechtfertigen. Sie sind allesamt sachgerecht.

Wir sind indes besonders in den reinen Nachrichtensendungen generell äusserst zurückhaltend mit Wertungen, vor allem mit pointierten. Denn dort lassen sie sich aufgrund der Kürze der einzelnen Nachrichtenmeldungen keine Begründungen anführen oder Beispiele nennen. Weshalb wir auch im Fall Kirk in den Nachrichten auf die Bezeichnung rechtsextrem gänzlich verzichtet haben. Sie kam aber vereinzelt vor in Hintergrundsendungen, wo es Raum gibt und es zudem unsere Aufgabe ist, Sachverhalte und Einschätzungen zu liefern und zu erläutern.

Bei der Begriffswahl kommt es im vorliegenden Fall nicht zuletzt darauf an, welche Definition von rechtsextrem man verwendet. Eine weit verbreitete, auf die wir uns ebenfalls stützen, lehnt sich unter anderem an bei jener der deutschen Bundeszentrale für politische Bildung, bei jener der Fachstelle für Rassismusbekämpfung des Eidgenössischen Departements des Innern, beim deutschen Verfassungsschutz, aber auch bei Erklärungen in gängigen Enzyklopädien. Genannt werden jeweils folgende Merkmale für Rechtsextremismus (die Aufzählung ist nicht abschliessend): übersteigerte Formen des Nationalismus, meistens verbunden mit der Abwertung anderer Nationen; Gewaltbereitschaft und Aufrufe zu Gewalt; das Bestreben, die demokratische Ordnung eines Landes umzustürzen; Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus; Autoritarismus, also die Ablehnung demokratischer Prinzipien.

Bezogen auf Charlie Kirk stellen wir fest, dass er zwar nicht alle Kriterien dieser Auflistung erfüllt – so rief er beispielsweise nicht auf zu Gewalt -, manche aber schon. So unterstützte er etwa die Putschisten vom 6. Januar 2021, die das Capitol in Washington stürmten. Und auch die Lüge zu Donald Trumps angeblichem Wahlsieg. Er äusserte sich sogar verschiedentlich rassistisch. Etwa indem er der offenkundig rassistischen Lüge zu grosser Verbreitung verhalf, in Springfield/Ohio würden Haitianer Haustiere verspeisen. Von dieser von ihm zwar nicht erfundenen, aber kolportierten Lüge distanzierte er sich in keiner Weise,

im Gegenteil. Nach Einschätzungen von Vertretern der jüdischen Gemeinde in den USA – und nicht nur von ihnen –, hat sich Kirk zudem antisemitisch geäußert. Als Beispiel dafür dienen Äusserungen von ihm, jüdische Spender würden anti-weiße Zwecke unterstützen. Er verbreitete zudem Verschwörungstheorien, die häufig antisemitische Elemente enthalten.

Relevant ist in diesem Kontext auch, dass Charlie Kirk als Kommunikator und Aktivist ein Profi war. Seine Aussagen sind daher anders zu bewerten als beispielsweise jene eines Durchschnittsbürgers, der am Stammtisch oder Freundeskreis unbedacht Äusserungen macht, die als rechtsextrem zu bezeichnen wären, ohne sich dessen wirklich bewusst zu sein. Wenn Kirk häufig provokative Sätze formulierte, sie aber umrahmte mit Relativierungen, so muss man davon ausgehen, dass er sehr wohl wusste, was bei seinen Unterstützern hängenbleiben würde. Ein Exempel dafür ist seine «Watchlist», die für jene, die sich darauf fanden gravierende Konsequenzen hat, bis hin zu Todesdrohungen und massiver Einschüchterung.

All das macht deutlich, dass es zulässig ist, Charlie Kirk als rechtsextrem zu bezeichnen. Das heisst für uns aber nicht, dass wir ihn auch konsequent als rechtsextrem situieren müssen. Zumal auch Begriffe wie rechts, rechtskonservativ oder rechtsradikal hier durchaus sachgerecht sind. Wir haben, wie stets in heiklen und umstrittenen Fällen, auch intern über die Wortwahl und Begrifflichkeiten diskutiert. Mit dem Ergebnis, dass wir in der Berichterstattung zum Mordfall Kirk weiterhin vor allem im nachrichtlichen Bereich eher von rechtskonservativ sprechen werden. Den Begriff rechtsextrem werden wir auch künftig nur zurückhaltend verwenden. Denn wir sind überzeugt, dass je prononcierter eine Einschätzung ausfällt, umso höher die damit einhergehende Begründungspflicht ist. Im konkreten Fall: Wenn wir Kirk als rechtsextrem bezeichnen, haben wir den Anspruch, im selben Artikel oder im selben Radio- oder Fernsehbeitrag gleich auch die entsprechenden Beispiele und Erklärungen zu liefern. (Genau weil es in einem Kulturbeitrag an solchen ergänzenden Informationen mangelte, haben wir uns in diesem einen Fall entschieden, den Begriff rechtsextrem durch rechtskonservativ zu ersetzen).

In zwei der Beanstandungen werden noch zwei weitere Punkte aufgegriffen. Dazu ganz kurz:

- In einer Beanstandung wird kritisiert, unsere Gesprächspartnerin, die Amerika-Expertin Claudia Brühwiler von der Universität St. Gallen, habe im «Tagesgespräch» am Radio das Wirken von Charlie Kirk verharmlost. Aus unserer Sicht ist entscheidend für die Auswahl von Interviewpartnern, dass sie aufgrund ihrer Erfahrungen und ihrer Funktion legitimiert sind, sich zu einem Thema kompetent zu äussern. Das ist bei Frau Brühwiler zweifellos der Fall. Ein Experte oder eine Expertin darf, ja soll in Interviews ihre Einschätzung abgeben und erläutern. Nichts, was Professorin Brühwiler im «Tagesgespräch» gesagt hat, steht im Widerspruch zur Meinungsäusserungsfreiheit oder zu unseren eigenen Publizistischen Leitlinien. Nach unserer Einschätzung hat sich die USA-Expertin differenziert geäußert. Dass man gerade bei einem so kontroversen Thema auch anderer Meinung sein kann und viele es auch sind, liegt in der Natur der Sache.

- In einer anderen Beanstandung wird der Begriff «ultratraktionelles Familienmodell» in einem Online-Beitrag kritisiert. Inhaltlich lässt er sich indes durch eine grosse Zahl von öffentlichen Äusserungen von Charlie Kirk solide belegen. Wir hätten allerdings statt «ultratraktionell» auch eine inhaltlich zwar gleichlautende, aber gängigere Formulierung wie «streng traditionelles Familienmodell» verwenden können. Auch beim Begriff «überschlägt sich» sind wir überzeugt, dass er für das Publikum die Emotionen rund um Charlie Kirks Ermordung sachlich korrekt darstellt, aber natürlich etwas zugespitzt ist. Bei der Bewertung einzelner Formulierungen auf der SRF-Newsapp ist allerdings zu berücksichtigen, dass wir uns dort nicht zuletzt an ein jüngeres Zielpublikum zwischen 20 und 45 richten. Zwar gelten selbstverständlich auch für die App und die Webseite dieselben Ansprüche an die Sachgerechtigkeit. Hingegen sind die Tonalität und der sprachliche Ausdruck dort oftmals anders, mitunter etwas salopper als in klassischen Radiosendungen wie dem «Echo der Zeit».

Wir sind überzeugt, sachgerecht über den Mord an Charlie Kirk berichtet zu haben und hoffen, dass Sie unsere Überlegungen zur politischen Situierung des Getöteten teilen.

Die Ombudsstelle hält abschliessend fest:

Im Unterschied zu anderen Beanstandungen beschränkt sich der Kritiker auf den einen Beitrag von SRF Kultur. Bei dieser Berichterstattung ging es explizit um die Verbreitung des Attentats auf Charlie Kirk in den Sozialen Medien und nicht um dessen Profil. Den Erschossenen deshalb als Rechtsextremen zu bezeichnen, ohne dass dies begründet wurde, geht nicht an und ist für diesen Beitrag mit dem gewählten Fokus meinungsverfälschend. Die Redaktion hat diese Bezeichnung denn auch korrigiert.

Die Ombudsstelle hat die ursprüngliche Version zu begutachten und stellt deshalb **einen Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes fest.**

Wir hoffen, dass Sie dem öffentlich-rechtlichen Sender trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz